

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde KG Göpfritz/Wild (Göpfritz an der Wild, Scheideldorf und Kirchberg an der Wild)

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- a) Einzelgräber  
zur Beerdigung bis zu zwei Leichen € 80,--
  - b) Doppelgräber  
zur Beerdigung bis zu vier Leichen € 160,--
  - c) Urnennische zur Beisetzung von vier Urnen € 990,--
  - d) Gräfte und zwar
    - 1) zur Beisetzung bis zu drei Leichen € 275,--
    - 2) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 550,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, Urnengrabstellen und Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre)
- a) Einzelgräber € 65,--
  - b) Doppelgräber € 130,--
  - c.) Urnennischen € 130,--
  - d) Gräfte (Verlängerungsgebühr auf die Dauer von 10 Jahren)
    - 1) zur Beisetzung bis zu drei Leichen € 130,--
    - 2) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 260,--

#### § 4

### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen                            | € 430,-- |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle | € 180,-- |
| c) Gräfte                                    | € 220,-- |

(2) Bei der Beerdigung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr gelten die halben Gebührensätze.

#### § 5

### **Enterdigungsgebühr**

Die Gebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr laut § 4.

#### § 6

### **Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle (Göpfritz/Wild und Scheideldorf)**

1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für

- |   |         |
|---|---------|
| den 1. Tag                              | € 80,-- |
| und für jeden weiteren angefangenen Tag | € 25,-- |

#### § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, die Friedhofsgebührenordnung vom 27. September 2013, tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister